

50K – KFZ-WERKSTÄTTEN - FIRMEN-RECHTSSCHUTZ

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

A Für den Betrieb:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
Der Versicherungsschutz gemäß Art. 19, Pkt. 1.3 ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen:
 1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
 2. Der Versicherer übernimmt die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
 3. Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) übernommen.
 4. Der Versicherer übernimmt – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles – die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2% der Versicherungssumme.
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.2 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Gutachten-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten in allen Streitigkeiten (auch Versicherungsvertragsstreitigkeiten) des versicherten Betriebes, wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im gerichtlichen Straf- und Ermittlungsverfahren. Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 500,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).
Der Versicherungsschutz umfasst alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Fahrzeuge (ausgenommen vermietete und verleaste Fahrzeuge), alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat, und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen.
Im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.4 ARB) besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eigenen Lieferungen und/oder Leistungen.

B Für die Betriebsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)
im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

C Für den Betriebsinhaber und seine Familie:

Es gilt der in der Polizza namentlich genannter Betriebsinhaber sowie dessen Familieangehörigen (Artikel 5, Pkt. 1 ARB) für den Privatbereich mitversichert. An die Stelle des Betriebsinhabers tritt bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH oder Genossenschaft ein namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied. Sofern keine namentliche Benennung einer der vorgenannten Personen erfolgt entfällt der Versicherungsschutz gemäß Pkt. C, es sei denn, dass nur eine natürliche Person für diesen Versicherungsschutz in Frage kommt.

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.1 ARB)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)
- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)
- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB)
Der Versicherungsschutz umfasst alle mehrspurigen und einspurigen Landkraftfahrzeuge sowie alle Wasserfahrzeuge sowie Anhänger, soweit diese auf den Betriebsinhaber oder die versicherten Personen gemäß Art. 17, Pkt. 1.1 zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.